

Pro Pflege Südwest e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.....	5
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen.....	5
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	5

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein trägt den Namen Pro Pflege Südwest e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Saarbrücken
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen
- (4) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AC) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.

(2) Er bezweckt insbesondere die Verbesserung und Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur, die Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen schwerpunktmäßig in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.

(3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Bewertung und Entwicklung von fachlich hochwertigen Pflege- und Betreuungskonzeptionen, die sich am Bedarf und Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen orientieren,
- Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Versorgung behinderter und pflegebedürftiger Menschen,
- Information, Beratung, Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks
- Förderung der Vernetzung der Akteure im Sozial- und Pflegebereich mit dem Ziel einer Optimierung der Betreuungs- und Pflegequalität,
- Förderung und Entwicklung der pflegerischen Aus- Fort und Weiterbildung,
- Zusammenarbeit mit den im Gesundheits- und Sozialwesen relevanten Akteuren in Rheinland-Pfalz und dem Saarland, insbesondere mit den Pflegegesellschaften in beiden Bundesländern. Im Rahmen der Mitgliedschaft beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. wird eine besondere Zusammenarbeit angestrebt. Eine Konkurrenz zum Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. wird ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Vereinsziele gem. § 2.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gem. § 8,
- Aufstellung der Jahresrechnung und der Jahresbericht,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB benannt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen im Rahmen der saarländischen Reisekostenregelung ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.000,--,
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bzw. ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der

Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung

Saarbrücken, den 05.12. 2011